

Beitragsordnung

§1

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der HV beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die HV kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§3

1. Mitgliedsbeiträge

Art	Alter	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
Kind	bis 14 Jahre	20,00€	10,00€
Jugendlicher	bis 18 Jahre	30,00€	15,00€
Azubi	bis 25 Jahre	30,00€	15,00€
Erwachsener	ab 19 Jahre	40,00€	20,00€
Familie	3 Pers., min 1 Erw	95,00€	50,00€
Institution		135,00€	--
Ehrenmitglied		beitragsfrei	

2. *Kinder und Jugendliche gehören beitragsmäßig bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zur Familie. Danach hat eine Umwandlung der Mitgliedschaft zur Einzelmitgliedschaft zu erfolgen*

§4

1. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen. Anschrift- und Kontoänderungen sind sofort mitzuteilen

§5

1. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.

§6

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Lastschriftverfahren über EDV bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres. In Ausnahmefällen kann auch Barzahlung bis zum gleichen Termin vereinbart werden.

§7

1. Der Versäumniszuschlag bei Barzahlern beträgt 5,00€. Mahngebühren in Höhe von 10,00€ werden bei Mahnungen erhoben.

§8

1. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der Halbjahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§9

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich bis zum 15. Oktober bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand erklärt werden.

§10

1. Der Verein kann zur Deckung der hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins auf Beschluss der HV Umlagen erheben. Die Umlage ist auf das Dreifache eines Jahresbeitrags begrenzt. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben und werden per Lastschrift eingezogen.
2. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, über die der Vorstand entscheidet.
3. Teilnehmerbeiträge für Ausflüge etc. können ebenfalls per Lastschrift eingezogen werden.

§11

1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.